

Titel der Drucksache:

3G-Regelung Sportvereine

Drucksache

**1 566/21**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2021	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der am 3. September vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veröffentlichten Allgemeinverfügung gemäß KiJuSSP-VO gilt für den Schulbetrieb sowohl in der Phase "Sicherheitspuffer für den Schulbetrieb" als auch ab "Warnstufe 1" folgender Passus:

"Eltern und einrichtungsfremde Personen erhalten Zutritt zur Einrichtung oder zum Einrichtungsgelände nur, nachdem sie entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis [...] oder der Einrichtungsleitung einen Nachweis über eine [...] vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben."

Die Umsetzung dieser Regelung führt bei vielen Vereinen der Landeshauptstadt zu Irritationen und Verwunderung.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Gelten Kinder, die in den Schulsporthalle Vereinssport ausüben als "einrichtungsfremde Personen"?
2. Gilt genannter Passus auch nach Ende des Schulunterrichts bzw. des Schulbetriebs, wenn ja, warum?
3. Sollte eins und zwei mit "ja" beantwortet werden, welchen Ermessensspielraum sieht die Verwaltung in Abwägung mit dem Gesundheitsschutz zumindest Kinder ohne Vorlage eines Testergebnisses am Vereinssport in Schulturnhallen teilnehmen zu lassen?

Anlagenverzeichnis

---

13.09.2021, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift

---